



Entscheidung

In der Sache

Spielbetriebskommission von Floorball Deutschland,
c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen

- **Antragsteller** -

und

SV Amendingen e.V.
Abteilung Floorball, Am Sportplatz 13, 87700 Memmingen

- **Antragsgegner** -

wegen Verstoß gegen Lizenzordnung von Floorball Deutschland

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Thomas Löwe (stellv. Vorsitzender) und Julia Bran (Beisitzerin) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1. **Der Antragsgegner hat an den Floorballverband Deutschland e.V. einen Betrag in Höhe von EUR 250,00 zu zahlen.**
2. **Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00.**
3. **Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Begründung:

1.

Der Antragsteller hat unter dem Aktenzeichen SBK 019-25/26 eine Forfait-Wertung zum Pokalspiel, FD-Pokal Herren, Spiel #2, zwischen der SG Amendingen/Puchheim und dem TSV Tollwut Ebersgöns getroffen, da die SG Amendingen/Puchheim eine nicht spielberechtigte Spielerin eingesetzt hat. In der Entscheidung heißt es, dass die Spielerin Sarah Krämer, jetzt Geißler, für den UHC Sparkasse Weißenfels gespielt hat und damit für diese Spielerin ein Datensatz im Saisonmanager hinterlegt war. Der an der Spielgemeinschaft beteiligte Antragsgegner hat aber für diese Spielerin am 16.08.2025 einen weiteren Datensatz mit den jetzigen Nachnahmen der Spielerin „Geißler“ angelegt. Es handelt sich dabei um dieselbe Person, die bereits im Saisonmanager unter dem Datensatz Sarah Krämer angelegt wurde. In der Sache hätte der Antragsgegner einen nationaler Transfer gemäß § 7 Ziffer 1 LZO durchführen müssen. Damit war die Spielerin Sarah Geißler gemäß § 2 Ziffer 7 SPO nicht spielberechtigt, auch wenn durch den Landesverband FVB die Lizenz erteilt wurde. Sie darf gemäß § 1 Ziffer 9 SPO nicht am Spielbetrieb von Floorball Deutschland oder seiner Landesverbände teilnehmen. Insofern wurde das Pokalspiel zu Gunsten des TSV Tollwut Ebersgöns gewertet, wie das Spiel auch mit 3:15 für den TSV Tollwut Ebersgöns ausgegangen ist.

Der Antragsteller hat einen Antrag an die VSK zur Festlegung der Höhe der Strafgebühren gemäß § 6 Ziffer 6.a. GBO gestellt.

2.

Der Antrag des Antragstellers ist zulässig und begründet. Die VSK ist für den Ausspruch der Geldstrafen zuständig; §§ 3, 23, Abs. 4 lit f REO.

Das Verfahren wird gegen den erstgenannten Verein in der Spielgemeinschaft geführt. Dieser kann im Innenverhältnisses sich mit seinem Partnerverein hinsichtlich der Zahlung der Strafgebühr auseinandersetzen.

Da der Einsatz einer nicht spielberechtigten Spielerin eine Fortfait-Wertung nach sich zieht und diese auch durch den Antragsteller ausgesprochen wurde, zieht eine Fortfait-Wertung zwangsläufig eine Geldstrafe gegen den fehlenden Verein nach Gebührenordnung nach sich.

Die Gebührenordnung legt gemäß § 6 Abs. 6.a. GBO eine Mindeststrafe von EUR 250,00 bei Einsatz einer nicht spielberechtigten Person fest. Da auch durch den Antragsteller eingeschätzt wurde, dass es hier um eine unzureichende Kommunikation zwischen den Parteien handelt und von einer Unwissenheit des Antragsgegners zu nationalen Transfers auszugehen ist, wird nicht von einem bewussten Lizenzmissbrauch ausgegangen. Diese Einschätzung des Antragstellers soll zu Gunsten des Antragsgegners durch die VSK ebenfalls angenommen werden. Insoweit reicht der Ausspruch einer Mindestgeldstrafe in Höhe von EUR 250,00 aus.

3.

Da der Antragsteller mit seinem Vorbringen durchdringt, verbleibt die Kostenlast beim Antragsgegner. Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 100,00 Euro beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. mit § 9 GBO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 2 und 23 REO i.V.m. § 709 ZPO.

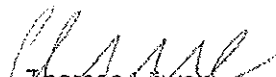
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können der Verein und die SBK von FD gem. § 26 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen. Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 26 Abs. 3 REO i.V.m. § 9 GBO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen. Die SBK als eine Kommission des Floorballverbandes ist davon freigestellt.

Grimma/Magdeburg/Halle


Ralf Kühne
Vorsitzender


Thomas Löwe
stellv. Vorsitzender


Julia Bran
Beisitzerin